

Sozialversicherungsrecht 2021 vom 15. Oktober 2021

Ohne Job mit 58 – der neue Art. 47a BVG

Susanne Friedauer, lic. iur., Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht
CAS IRP-HSG Berufliche Vorsorge

📍 Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57

📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch

🌐 kspartner.ch



Ausgangssituation

- **Bis anhin kein gesetzlicher Anspruch auf Verbleiben in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung**
- **Nur freiwillige Weiterführung der beruflichen Vorsorge gemäss BVG 47, meist über die Stiftung Auffangeinrichtung für zwei Jahre**
- **Überweisung auf Freizügigkeitseinrichtung, kein weiterer Aufbau des Altersguthabens möglich**
- **Bezug der Alters- und Invalidenleistungen in Kapitalform**
- **Ablehnung der Altersreform 2020 / EL-Reform**

Regelungsinhalt Art. 47a BVG

Verhältnis zu den allgemeinen Regeln bV

- Abweichen vom Grundsatz, dass in der 2. Säule nur AHV-pflichtiges Einkommen versichert werden kann
- Abweichen vom Grundsatz, dass das Vorsorgeverhältnis an ein Arbeitsverhältnis gekoppelt ist

Regelungsinhalt Art. 47a BVG

Abs. 1

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

Regelungsinhalt Art. 47a BVG

Abs. 1

Eine versicherte Person, die **nach Vollendung des 58. Altersjahres** aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

Regelungsinhalt Art. 47a BVG

Abs. 1

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil **das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde**, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

Regelungsinhalt Art. 47a BVG

Abs. 1

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung **nach Artikel 47 weiterführen** oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

Regelungsinhalt Art. 47a BVG

Abs. 1

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen **oder** die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

Regelungsinhalt Art. 47a BVG

Abs. 1

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder **die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.**

Umfang der Versicherung

Versicherte Risiken:

- Altersrente
- Risiken Tod und Invalidität

Achtung:

Bei einer Weiterversicherung nach BVG 47a entfällt die Möglichkeit einer obligatorischen beruflichen Vorsorge arbeitsloser Personen

Umfang der Versicherung

- Alterssparbeiträge sind wählbar
 - kein höheres Einkommen versicherbar
 - tieferes Einkommen möglich, falls Reglement es vorsieht, für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge
- Invalidenleistungen bleiben entsprechend dem bisherigen Lohn weiterversichert, ausser es wird für die gesamte Vorsorge ein tieferer Lohn versichert

Beiträge

- Die gesamten Beiträge für die Versicherung bezahlt die versicherte Person
- Aber unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung mit den anderen im gleichen Kollektiv versicherten Personen
- Die Versicherten partizipieren an Sanierungsbeiträgen durch den Arbeitgeber, müssen aber allenfalls auch solche bezahlen

Beendigung der Versicherung nach BVG 47a

- Bei Tod, Invalidität oder Erreichen des ordentlichen Rentenalters – also bei Eintritt eines Vorsorgefalls
- Bei Antritt einer neuen Stelle, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen regl. Leistungen notwendig ist
- Kündigung durch die Vorsorgeeinrichtung bei Nichtbezahlen der Beiträge oder durch versicherte Person

Bezug der Leistungen

Bezug der Leistungen ist stark eingeschränkt (Abs. 6):

Nach Ablauf von 2 Jahren ist nur noch der Rentenbezug möglich, auch ein Vorbezug oder eine Verpfändung im Rahmen der WEF ist ausgeschlossen

Abgrenzung zu BVG 47

- BVG 47 richtet sich eher an jüngere Personen (unter 58 Jahren)
- Die Weiterführung der Altersvorsorge ohne Risikoleistungen (Tod, Invalidität) ist möglich

Abgrenzung zu BVG 33a

Nach BVG 33a ist es möglich, die Vorsorge mit dem bisherigen versicherten Verdienst weiterzuführen, dies nach dem 58. Altersjahr und einer Reduktion des Lohnes um die Hälfte.

- Gemeinsam: fiktives Einkommen versichert
- Unterschied: weiterhin bestehendes (Teil-)Arbeitsverhältnis

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



K S P A R T N E R

📍 Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57
📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch
🌐 kspartner.ch